

# НЕМЕЦКИЙ ДЛЯ ЮРИСТОВ

КОНТРОЛЬНЫЕ ЗАДАНИЯ

## Контрольная работа 1

1. Запишите немецкие эквиваленты следующих выражений, пользуясь текстом № 16.

Образец : предписывать или запрещать определенные нормы поведения  
bestimmte Rechtsnormen anordnen oder verbieten

Уважать чужую собственность, соблюдать правила дорожного движения, ограничивать свободу одного во имя свободы другого, оплачивать стоимость купленного товара.

2. Найдите в первом абзаце текста два сложноподчинённых предложения с придаточным определительным и переведите их на русский язык.

Образец : Andererseits sehen sie nachteilige Folgen fuer denjenigen vor, der sie verletzt.

С другой стороны, они предусматривают отрицательные последствия для того, ( который ) кто их нарушает.

3. Ответьте по-русски на следующий вопрос.

Что понимают под правовыми нормами ?

4. Выпишите из текста № 17 сложные слова со словом «право» в роли определяющего слова и дайте их русские эквиваленты.

Образец-das Rechtsgebiet-область права

5. Поставьте вопросы к тексту № 18 (абзац 10): 1 вопрос без вопросительного слова и два вопроса с вопросительным словом.

6. Опишите на русском языке три этапа кодификации немецкого права по тексту № 19.

7. Переведите на русский язык абзац 2 текста № 20.

## Lektion 16

# Wesen und Bedeutung des Rechts

Regelmäßig gehört jeder Mensch einer Reihe von Gemeinschaften<sup>1</sup> an (z.B. Familie, Gemeinde, Staat), deren Mitglieder mehr oder weniger aufeinander angewiesen sind. Die vielfältigen zwischenmenschlichen Beziehungen machen „soziale Spielregeln“ erforderlich, nach denen der einzelne sein Verhalten einrichten soll und deren Einhaltung er auch von anderen erwarten kann. Diese Ordnungsfunktion des menschlichen Zusammenlebens in allen seinen Bereichen übernimmt das Recht (neben den üblichen sozialen Normen wie Brauch, Sitte und Moral).

Schon die Umgangssprache versteht unter dem Recht solche Regeln, die für das menschliche Verhalten in der Gesellschaft verbindlich sind. Dabei wird der Begriff „Recht“ in zweifacher Hinsicht angewandt. Als Recht im objektiven Sinn (objektives Recht) bezeichnet man die Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, als Recht im subjektiven Sinn (subjektives Recht) dagegen die Rechtsbefugnis, d.h. die Ansprüche, die sich für den einzelnen aus dem objektiven Recht ergeben (zu den letzteren gehören z.B. die bürgerlichen Grundrechte).

Die rechtlichen Regeln zielen also darauf, ein bestimmtes Verhalten anzuordnen oder zu verbieten: Man soll nicht stehlen, die Vorschriften für den Straßenverkehr beachten oder den vereinbarten Preis für eine gekaufte Ware entrichten. Damit bringen

<sup>1</sup> die Gemeinschaft — сообщество

rechtliche Regeln einerseits zum Ausdruck, daß menschliches Verhalten einer bestimmten Regelmäßigkeit folgt: Normalerweise wird fremdes Eigentum geachtet, werden die Regeln des Straßenverkehrs eingehalten, wird der Kaufpreis für eine Ware gezahlt. Andererseits sehen sie nachteilige Folgen für denjenigen vor, der sie verletzt oder übertritt: eine Strafe bei Diebstahl oder eine Geldbuße bei der Mißachtung der Straßenverkehrsordnung.

Verhaltensregeln sind auch in den Vorschriften der Sitte und der Moral enthalten. Die Eigenart rechtlicher Normen im Unterschied zu anderen Regeln des sozialen Verhaltens besteht jedoch vor allem darin, daß die Einhaltung rechtlich gebotener Regeln erzwungen werden kann. Niemand, der ihnen unterliegt, kann sich ihrer Geltung, das heißt der Anordnung nachteiliger Folgen im Falle ihrer Verletzung, entziehen.

Diese Erzwingbarkeit des Rechts obliegt besonderen Instanzen, die eigens<sup>1</sup> dafür eingerichtet sind. Während die Befolgung anderer sozialer Normen durch sozialen Druck oder soziale Achtung bewirkt wird, erfolgt die Durchsetzung des Rechts in einem besonderen, geordneten Verfahren. Zuständig für die Erzwingbarkeit des Rechts in modernen Gesellschaften ist der Staat. Er hat dafür besondere Einrichtungen: Verwaltungen, Polizei, Gerichte.

Recht in einer Demokratie ist aber nicht nur erzwingbar, sondern auch einklagbar. Jeder, der sich zum Beispiel durch die öffentliche Gewalt, den Geschäftspartner oder durch einen Nachbar in seinen subjektiven Rechten verletzt glaubt, hat die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen. Diese Rechtsschutzgarantie erstreckt sich insbesondere auf den Schutz vor der Willkür der Verwaltungsbehörden, die immer damit rechnen müssen, daß ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten.

Die vom Staat garantierten sozialen Normen sind also Rechtsnormen, das heißt solche Verhaltensvorschriften, die allgemeinverbindlich sind und von jedem anerkannt oder zumindest be-

<sup>1</sup> eigens — только, исключительно

folgt werden sollen. Sie legen nicht nur fest, wie man handeln oder nicht handeln soll (dies tun auch die sozialen Normen der Sitte und der Moral), sondern sie bestimmen auch, welche Folgen eintreten sollen, wenn jemand etwas getan oder nicht getan hat. Durch seine Gebote und Verbote schränkt das Recht die Freiheit des einzelnen ein um der Freiheit der anderen willen und erfüllt damit seine Hauptfunktion — die Regelung des sozialen Zusammenlebens.

#### 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- ориентироваться на общепринятые нормы поведения;
- соблюдение общепринятых норм поведения;
- предписывать или запрещать определенные нормы поведения;
- притязания (полномочия), основанные на объективном праве;
- соблюдать правила дорожного движения;
- оплачивать стоимость купленного товара;
- уважать чужую собственность;
- нарушать предписания права;
- нарушение правил дорожного движения;
- принуждать к соблюдению правовых предписаний;
- уклоняться от соблюдения правовых норм;
- обращаться в суд;
- защита от произвола административных органов;
- ограничивать свободу одного во имя обеспечения свободы других.

#### 2. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. Wodurch werden die zwischenmenschlichen Beziehungen in einer Gemeinschaft geregelt?

## Rechtsgebiete

Der Bereich des Rechts ist das soziale Zusammenleben der Menschen, Aufgabe des Rechts ist dessen Ordnung. Die Ordnungsfunktion des Rechts betrifft deshalb alle sozialen Bereiche, jede Tätigkeit des Menschen, die für seine soziale Umwelt<sup>1</sup> von Bedeutung ist oder sein könnte.

So verzweigt wie das soziale Zusammenleben ist das dieses Zusammenleben ordnende Recht. Es gibt zehntausende von Gesetzen und hunderttausende von Rechtsvorschriften, aber auch sie regeln nicht alle Probleme des menschlichen Zusammenlebens. Immer wieder gibt es Rechtsfragen, die keine gesetzliche Regelung erfahren haben und bei denen der Jurist selbst rechtsschöpferisch tätig werden muß<sup>2</sup>, neue Normen finden muß, nach dem Muster und nach dem System der vorhandenen Rechtsnormen

Die beiden Hauptzweige des Rechts sind die des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Dieser Einteilung des Gesamtrechts, die bereits im Römischen Recht entwickelt worden ist, liegt heute die Differenzierung nach den sich gegenüberstehenden Rechtssubjekten zugrunde. Um öffentliches Recht handelt es sich dort, wo Rechtsbeziehungen zwischen übergeordneten Rechtssubjekten zu untergeordneten Rechtssubjekten bestehen; um Privatrecht, wo Beziehungen zwischen gleichrangigen Rechtssubjekten bestehen.

Ob der Käufer vom Verkäufer die Übergabe der gekauften Ware verlangen kann, ergibt sich aus dem Privatrecht. Dagegen ist die

<sup>1</sup> die Umwelt — зд.: окружение

<sup>2</sup> rechtsschöpferisch tätig werden — осуществлять правотворческую деятельность

Frage, wer dem Staat zur Zahlung von Umsatzsteuer<sup>1</sup> verpflichtet ist, aus dem Steuerrecht zu beantworten, das zum öffentlichen Recht gehört. Diese Abgrenzung trifft freilich nicht immer zu. So gibt es z.B. im Eltern-Kind-Verhältnis eine gewisse Über- und Unterordnung; dennoch gehört das Familienrecht zum Privatrecht.

Das öffentliche Recht umfaßt die Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat und zu den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt oder auf das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander beziehen. Dazu gehört in erster Linie das Staatsrecht, das sich mit den Erscheinungsformen und Einrichtungen des Staates befaßt. Das Verfassungsrecht als ein Sondergebiet des allgemeinen Staatsrechts enthält die grundsätzlichen Regelungen für die rechtliche Organisation des Staates.

Zum öffentlichen Recht zählen ferner das Verwaltungsrecht (insbesondere das Polizei-, Steuer-, Beamten- und Sozialrecht), das Strafrecht, das Völkerrecht und das Kirchenrecht. Beim letzteren unterscheidet man das innere Kirchenrecht, also das Recht der Kirche im Verhältnis zu ihren Mitgliedern sowie zu anderen Kirchen, und das äußere Kirchenrecht, d.h. die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regeln (Staatskirchenrecht). Schließlich gehört zum öffentlichen Recht das gesamte Prozeßrecht, also auch das Zivilprozeßrecht.

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht regelt das Privatrecht allein<sup>2</sup> die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander. Den Kern des Privatrechts bildet das bürgerliche Recht. Es gilt für jedermann, gleich, welche Berufstätigkeit er ausübt, oder wie sonst seine Rechtsstellung ist. Weil es für jeden *civis* gilt, nennt man es auch Zivilrecht. Bürgerliches Recht umfaßt das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht.

Zum Bereich des Privatrechts gehört auch das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute mit seinen Sondergebieten Wechsel- und Scheckrecht, Aktienrecht und Gesellschaftsrecht. Dane-

<sup>1</sup> die Umsatzsteuer — налог с оборота

<sup>2</sup> allein — зд.: только, исключительно

ben finden sich privatrechtliche Bestimmungen im Urheber- und Erfinderrecht und zum Teil in der Gewerbeordnung.

Einzelne Rechtsgebiete lassen eine strenge Trennung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nicht zu. So sind z.B. im Arbeitsrecht und auch im Wettbewerbsrecht sowohl öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Vorschriften enthalten.

1. Machen Sie sich mit dem Schaubild „Öffentliches Recht und Privatrecht“ vertraut und schlagen Sie die unbekanntenen Wörter im Wörterbuch nach.

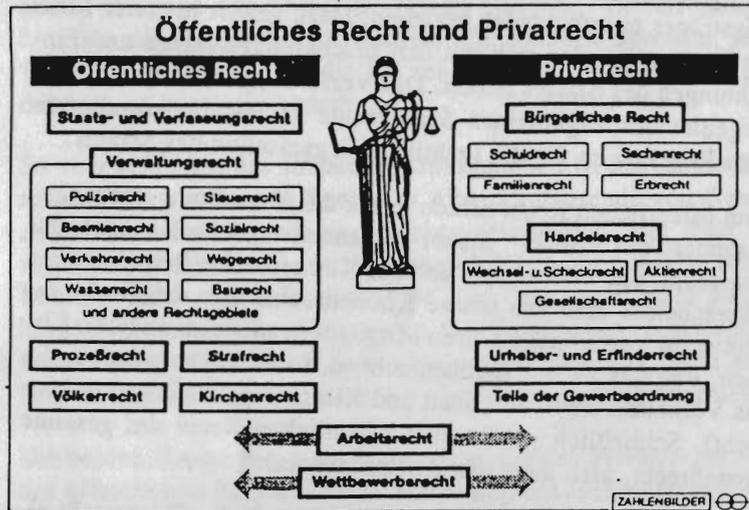


Bild 32

2. Finden Sie im Text „Rechtsgebiete“ Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- правовые вопросы, не получившие законодательного урегулирования;
- заниматься правотворческой деятельностью;
- правоотношения между вышестоящими и нижестоящими субъектами права;
- отношения власти и подчинения (субординация);
- отношения равноправных субъектов (координация).

## Lektion 18

# Rechtsquellen

Rechtsnormen entstehen dadurch, daß sie entweder von den Organen einer Gemeinschaft ausdrücklich gesetzt (gesetztes Recht) oder dauernd stillschweigend, also ohne förmliche Abmachung, geübt werden (Gewohnheitsrecht).

Das gesetzte Recht kann in der Form von Gesetzen, Rechtsverordnungen und autonomen Satzungen aufgestellt werden.

1) Ein Gesetz wird durch den Gesetzgeber geschaffen. Das ist in der Demokratie regelmäßig die Volksvertretung. Die von einer Volksvertretung erlassenen Gesetze sind Gesetze im formellen Sinn (formelle Gesetze).

Die Gesetze enthalten in der Regel Rechtsnormen. Diese liegen immer dann vor, wenn das Gesetz einen bestimmten Lebensbereich für unbestimmt viele Personen und Fälle regelt. Solche Gesetze, die Rechtsnormen begründen, nennt man Gesetze im materiellen Sinne (materielle Gesetze).

Es gibt auch Gesetze, die keine Rechtsnormen begründen; sie sind Gesetze im nur formellen Sinn. So wird z.B. der Staatshaushalt<sup>1</sup> gewöhnlich nicht allein durch die Regierung aufgestellt, sondern von der Volksvertretung durch Gesetz beschlossen. Dadurch soll die Volksvertretung an der wichtigen Entscheidung über die Haushaltsaufstellung beteiligt werden. Rechte und Pflichten der Bürger entstehen jedoch nicht. Der Haushaltsplan bedarf also der Form des Gesetzes, schafft aber keine Rechtsnormen.

2) Rechtsnormen sind nicht nur in Gesetzen enthalten. Die Ver-

<sup>1</sup> der Staatshaushalt — государственный бюджет

fassung sieht gewöhnlich vor, daß Rechtsnormen (= Gesetze im materiellen Sinne) auch durch die Regierung oder einen Minister geschaffen werden können, ohne daß das Parlament daran unmittelbar beteiligt ist. Voraussetzung für den Erlaß einer solchen Rechtsverordnung ist jedoch, daß dazu eine Ermächtigung in einem formellen Gesetz enthalten ist und daß das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Da das ermächtigende Gesetz von der Volksvertretung beschlossen sein muß, ist diese an dem Erlaß von solchen Rechtsverordnungen wenigstens mittelbar beteiligt.

Eine Rechtsverordnung unterscheidet sich in ihrer Wirkung nicht von einem durch das Parlament geschaffenen Gesetz. Deshalb ist eine Rechtsverordnung, die Rechtsnormen enthält, ein Gesetz im materiellen, nicht aber im formellen Sinn.

3) Schließlich sind auch nichtstaatliche Verbände in der Lage, Rechtsnormen zu setzen. Die Befugnis zur Rechtsetzung (sog. Autonomie, Satzungsgewalt) muß dem Verband durch staatliches Gesetz zugestanden worden sein. Macht ein Verband von der ihm verliehenen Autonomie Gebrauch und setzt er Recht, liegt eine autonome Satzung vor. Darunter versteht man also die von einem Verband aufgrund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnis erlassene Rechtsnorm.

Eine autonome Satzung unterscheidet sich in ihrer Wirkung nicht von einem Gesetz, wenngleich<sup>1</sup> sie regelmäßig einen engeren Geltungsbereich (z.B. für die betreffende Gemeinde) hat. Sie ist Gesetz im materiellen, nicht jedoch im formellen Sinn.

Im Gegensatz zum gesetzten Recht in allen seinen Erscheinungsformen entsteht das Gewohnheitsrecht nicht durch einen Gesetzgebungsakt, sondern beruht auf einem allgemeinen Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft, der sich in einer dauernden Übung, vor allem in einem ständigen Gerichtsgebrauch, zeigt. Das Gewohnheitsrecht hat sich aus Sitten und Bräuchen allmählich herausgebildet und war vor allem in Zeiten, in denen Gesetzesrecht weitgehend fehlte, besonders bedeutsam.

<sup>1</sup> wenngleich — хотя и ...

11

Die praktische Bedeutung des Gewohnheitsrechts ist heute gering. Es besteht als Rechtsquelle vielfach im Nachbarrecht, aber auch im Handelsrecht und Börsenrecht usw. Genauso wie Rechtsverordnungen und autonome Satzungen steht das Gewohnheitsrecht in seiner Wirkung dem Gesetzesrecht gleich.

Die Rechtsquellen im modernen Staat unterscheiden sich nach ihrem Rang und stehen in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander. Die Verfassung geht den Gesetzen vor, diese wiederum den Rechtsverordnungen und Satzungen. Die Regelungen der jeweils unteren Stufe müssen mit den höherrangigen Normen im Einklang stehen und dürfen ihnen nicht widersprechen.

#### 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- облекать в форму закона;
- закреплять правовые нормы (в законе);
- составлять государственный бюджет;
- нуждаться в законодательном оформлении;
- создавать правовые нормы;
- издание правительственных постановлений (распоряжений);
- наделять правом издания нормативных актов;
- возникать в результате принятия законодательного акта;
- основываться на законодательных предпочтениях общества;
- обладать более высокой юридической силой.

#### 2. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. Wodurch entstehen die Rechtsnormen?
2. Was sind die Erscheinungsformen des gesetzten Rechts?
3. Welche Erscheinungsformen des gesetzten Rechts sind
  - a) Gesetze im formellen und materiellen Sinn
  - b) Gesetze im nur formellen Sinn
  - c) Gesetze im nur materiellen Sinn?
4. Was ist Voraussetzung für den Erlaß einer Rechtsverordnung?

## Die Quellen des deutschen Rechts

Das deutsche Recht gehört zum kontinental-europäischen Rechtskreis<sup>1</sup> und hat seinen Ursprung sowohl im römischen Recht als auch in verschiedenen germanischen Stammesrechten. Das römische Recht fand im 15. und 16. Jahrhundert Eingang<sup>2</sup> in Deutschland und führte zu einer Verwissenschaftlichung des Rechts sowie einer streng logischen und begrifflichen Rechtsfindung, verdrängte das deutsche Recht jedoch keineswegs völlig. Das deutsche Recht, das als Recht der einzelnen Volkstämme gewohnheitsrechtlich entstanden war und im Mittelalter in die Stadt- und Landrechte aufgenommen wurde, blieb weiter bestehen. Bis heute gelten noch manche Gesetze und Verordnungen, die vor einigen Jahrhunderten erlassen wurden. Es gibt aber auch Gebiete, auf denen gemeines römisches Recht anzuwenden ist.

Seit dem 18. Jahrhundert begann das deutsche Recht wieder zu erstarken. Es war die Zeit der großen Kodifikationen europäischen Rechts, die das Recht eines Volkes, Landes oder auch eines engeren Rechtsgebietes in einem einheitlichen Gesetzbuch und in vaterländischer Sprache erschöpfend darstellen sollten. Im deutschsprachigen Raum erschienen die preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781/1793 (AGO), das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) und das

<sup>1</sup> der Rechtskreis — правовое пространство

<sup>2</sup> Eingang finden — проникать; подвергаться рецепции

österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 (ABGB). Besonders die beiden letzten Gesetzbücher setzten in gesetzestechnischer und — sprachlicher Hinsicht ein Vorbild für die Entwicklung des deutschen Rechts in den nächsten Jahrzehnten.

Zur ersten Kodifikationswelle gehörten auch das Wechselgesetz (WG) von 1848, das Handelsgesetzbuch (HGB) von 1861 und die Gewerbeordnung (GewO) von 1869. Die letztere berücksichtigte die rasche Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat und regelte das Leben der Handwerker, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Im Jahre 1843 kam es noch zum ersten preußischen Aktiengesetz (AktG), das die weitere Entwicklung des deutschen Aktienrechts maßgebend beeinflusste.

Die Bildung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 und die Gründung des zweiten deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 hatten die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen Rechts verstärkt und die zweite Kodifikationswelle, nämlich des Strafrechts, des Prozeßrechts und der Justizorganisation, eingeleitet. Am 1. 1. 1871 trat das Strafgesetzbuch (StGB) im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Kraft. Durch Gesetz vom 16.4.1871 betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches wurde das StGB Reichsgesetz und setzte damit das Landesstrafrecht weitgehend außer Kraft. Die Neufassung des Strafgesetzbuches vom 15. 5. 1871 gilt als Recht der Bundesrepublik Deutschland (Bundesrecht) ab 1. 1. 1975.

Bald nach der Reichsgründung erfolgte die Vereinheitlichung der Gerichtsorganisation und des Prozeßrechts. Die vier sogenannten Reichsjustizgesetze von 1877 betrafen den Aufbau der Gerichtsorganisation (Gerichtsverfassungsgesetz = GVG), den Strafprozeß (Strafprozeßordnung = StPO), den Zivilprozeß (Zivilprozeßordnung = ZPO) und die Zwangsvollstreckung (Konkursordnung = KO). Alle diese Gesetze traten am 1. 10. 1879 in Kraft. In der Zwischenzeit wurden die Reichsjustizgesetze mehrmals geändert oder zum Teil neugefaßt und gelten als Bun-

desrecht fort<sup>1</sup>, z.B. die StPO vom 1. 2. 1877 in der Fassung vom 7. 4. 1987 mit späteren Änderungen.

Am Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu neuen Gesetzbüchern des deutschsprachigen Rechts: dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (kurz: das Bürgerliche Gesetzbuch = BGB) vom 18. 8. 1896 und dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907. Das BGB, das im Rahmen der dritten Kodifikationswelle entstanden war, besiegelte den vorläufigen Abschluß und zugleich die Krönung der reichsrechtlichen Kodifikationen. Es wurde 1896 vom Reichstag angenommen, vom Bundesrat sanktioniert, vom Kaiser ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt (RGBl) verkündet. Das BGB trat am 1. 1. 1900 in Kraft und gilt mit seinen vielen im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen, die dem Bundesgesetzblatt (BGBl) zu entnehmen sind, heute als Bundesrecht fort.

Vergleichen Sie:  
der Konkurs = банкротство  
конкурс, соревнование = der Wettbewerb

#### 1. Entziffern Sie folgende Abkürzungen.

AGO; ALR; ABGB; WG; HGB; GewO; AktG; StGB; StPO; GVG; ZPO; KO; ZGB; BGB; BGBl; RGBl; i. d. F.

#### 2. Finden Sie im Text „Die Quellen des deutschen Rechts“ Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- переход права на научную основу;
- возникать в виде обычного права;
- представлять в исчерпывающем виде;
- оказывать решающее влияние;
- стремление к унификации германского права;
- знаменовать собой вершину имперско-правовых кодификаций.

<sup>1</sup> fortgelten — продолжать действовать

## Aufbau und Normen eines Gesetzes

Die Gesetze weisen gewöhnlich einen mehr oder weniger komplizierten Aufbau auf und sind in der Regel gegliedert in: Gesetzbücher/Gesetzesteile; Gesetzesabschnitte/Gesetzesunterabschnitte; Gesetzestitel; Gesetzesartikel/ Gesetzesparagrafen; Absatz; Nummer/Ziffer/Buchstabe; Satz/Halbsatz.

Die Einzelschriften eines Gesetzes sind in den Gesetzesartikeln oder Gesetzesparagrafen enthalten. Diese haben normalerweise eine durchlaufende Numerierung, unabhängig davon, zu welchem Gesetzbuch, Gesetzesteil oder Gesetzesabschnitt sie gehören. Ein Gesetzesartikel (Gesetzesparagraf) umfaßt einen oder mehrere Absätze, ein Absatz einen oder mehrere Sätze. Halbsätze ergänzen einander im Rahmen eines Satzes und werden gewöhnlich durch ein Semikolon (;) oder beiordnende Konjunktionen (aber, und, oder, denn usw.) voneinander getrennt. Nummern (Ziffern) und Buchstaben dienen der weiteren Gliederung des Inhalts einer Rechtsnorm nach Sachpunkten. Vor diesen Gesetzesteilen finden sich häufig Präpositionen „nach“, „gemäß“, „laut“, „entsprechend“ usw. (z. B. „nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b“).

Besonders kompliziert sind Gesetzbücher aufgebaut, denn sie beanspruchen gewöhnlich die erschöpfende Darstellung eines Teils des Rechts. So ist z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in 5 Bücher eingeteilt. Die Unterteilung jedes Buches erfolgt nach Abschnitten, innerhalb der Abschnitte nach Titeln. Unterhalb der Titeinteilung finden sich Untertitel mit römischen Ziffern (Un-

16  
tertittel ersten Grades), dann mit arabischen Ziffern (Untertitel zweiten Grades). Dann erst folgen die Paragraphen, jeweils in Absätze (Bezeichnung mit arabischen Ziffern in Klammern), diese wieder in Sätze untergliedert. Beispiel:

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

vom 18. August 1896

(RGBl. S. 195 ff)

Erstes Buch

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt

Personen

Zweiter Titel

Juristische Personen

I. Vereine<sup>1</sup>

2. Eingetragene Vereine

§ 57

(1) Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

Die Gesetzesbestimmungen enthalten zwingendes Recht (*jus cogens*) und nachgiebiges Recht (*jus dispositivum*). Zwingende Normen lassen eine abweichende Vereinbarung der beteiligten Rechtssubjekte nicht zu. Nachgiebige Normen dagegen können durch den Willen der Beteiligten ausgeschlossen oder abgeändert werden.

Zwingendes Recht begegnet uns besonders im öffentlichen Recht und in einigen Normen des Privatrechts. Allerdings überwiegt im Privatrecht der Anteil der dispositiven Normen. In diesem Rechtsgebiet herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit und der Grundsatz der Privatautonomie, d.h. die Parteien bestimmen selbst über ihre Rechtsbeziehungen und deren Inhalt. Demnach greifen

<sup>1</sup> die Vereine — союзы, объединения

dispositive Gesetzesbestimmungen nur dann ein<sup>1</sup>, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben.

1. Entziffern Sie folgende Abkürzungen.

Tit.; Abs.; Art.; Nr.; S.; Hs; Ziff.; Buchst.; d.h.; usw.

2. Finden Sie im Text „Aufbau und Normen eines Gesetzes“ Äquivalente folgender Wörter und Wendungen“.

- обладать более или менее сложной структурой;
- содержаться в параграфах и статьях закона;
- иметь сплошную нумерацию;
- претендовать на исчерпывающее представление отрасли права.

3. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text.

1. In welche Teile ist gewöhnlich ein Gesetz gegliedert?
2. Was ist ein Halbsatz?
3. Wodurch unterscheidet sich zwingendes Recht vom nachgiebigen Recht?
4. Welches Rechtsgebiet wird vom nachgiebigen Recht beherrscht?
5. Was versteht man unter den Grundsätzen der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie?

4. Lesen Sie den folgenden Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

vom 16. November 1970

(BGBl I S. 1565)

- Auszug -

**1. Allgemeine Verkehrsregeln**

§ 1. Grundregeln. (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

<sup>1</sup> greifen ... ein — зд.: применяются

§ 2. Straßenbenutzung durch Fahrzeuge. (1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte.

(2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen<sup>1</sup>.

(3a) <sup>1</sup> Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger<sup>2</sup> Kraftfahrzeuge<sup>1</sup> mit gefährlichen Gütern so verhalten, daß eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen.<sup>2</sup> Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis.

(4) <sup>1</sup> Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Sie haben rechte Radwege zu benutzen; linke Radwege dürfen sie nur benutzen, wenn diese für die Gegenrichtung freigegeben sind (Zeichen 237).<sup>3</sup> Sie haben ferner rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.<sup>4</sup> Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden.

(5) <sup>1</sup> Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen mit Fahrrädern Gehwege benutzen; beim Überqueren einer Fahrbahn müssen sie absteigen.<sup>2</sup> Das gilt nicht, wenn Radwege vorhanden sind.<sup>3</sup> Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

[.....]

§ 25. Fußgänger. (1) <sup>1</sup> Fußgänger müssen die Gehwege benutzen.<sup>2</sup> Auf der Fahrbahn dürfen sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat.<sup>3</sup> Benutzen sie die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand

<sup>1</sup> durchfahren lassen — пропустить

<sup>2</sup> die kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge — автомобили, имеющие специальную маркировку (при перевозке опасных грузов)

gehen, wenn das zumutbar ist.<sup>4</sup> Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen sie einzeln hintereinander gehen.

(2) <sup>1</sup> Fußgänger, die Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführen, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen die anderen Fußgänger erheblich behindern würden.<sup>2</sup> Benutzen Fußgänger, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, so müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.

(3) <sup>1</sup> Fußgänger haben Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen<sup>1</sup>, an Lichtzeichenanlagen<sup>2</sup> innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293).<sup>2</sup> Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, so sind dort angebrachte Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.

(4) <sup>1</sup> Fußgänger dürfen Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten.<sup>2</sup> Absperrschranken (§ 43) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.

[.....]

§ 26. Fußgängerüberwege. (1) <sup>1</sup> An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrrädern oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.<sup>2</sup> Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, so dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müßten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

[.....]

<sup>1</sup> an Einmündungen — при выезде на перекресток, где организовано круговое движение

<sup>2</sup> die Lichtzeichenanlage — светофор

## Die Straftaten

Die einzelnen Straftaten sind im besonderen Teil des Strafgesetzbuches enthalten. Das sind Hochverrat, Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt, aber auch Mord, Totschlag, Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Beleidigung, Körperverletzung, um nur einige zu nennen. Straftaten gegen das Leben werden unter dem Begriff „Tötung“ zusammengefaßt. Die Tötung ist also vorsätzliche oder fahrlässige Vernichtung von Menschenleben.

Als vorsätzliche Tötungsdelikte stehen Mord und Totschlag im Vordergrund. Mord ist die durch besondere sozialetische Verwerflichkeit charakterisierte vorsätzliche Tötung. Als die Verwerflichkeit kennzeichnende Mordmerkmale nennt § 211 StGB Tatmotive (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier und sonstige niedrige Beweggründe), die Art der Tatausführung (heimtückisch, grausam, Verwendung von gemeingefährlichen Mitteln) und Ziele der Tötung (um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken). Mord ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und unterliegt keiner Verjährung. Straffrei hingegen ist der Selbstmord.

Fehlen die Mordmerkmale, wird die vorsätzliche Tötung als Totschlag in der Regel mit 5 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (§ 212 StGB).

Sonderdelikte mit geringerer Strafandrohung sind Tötung auf Verlangen und die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch die Mutter während oder gleich nach der Geburt. Ist also jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten (bloße Einwilligung genügt nicht) zur Tötung bestimmt worden,

so beträgt die Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Handelt es sich dabei um Beihilfe zum Selbstmord, entfällt die Strafbarkeit. Auch die Mutter, die ihr nichteheliches Kind in der oder gleich nach der Geburt tötet, wird weniger hart bestraft: Kindesstötung ist mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren, in minder schweren Fällen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht.

Das Strafgesetzbuch schützt auch das noch ungeborene Leben (das Kind im Mutterleib), jedoch wird dessen Vernichtung nicht als Tötung, sondern als Schwangerschaftsabbruch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 218 StGB). Strafflos ist jedoch ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er innerhalb von 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn vorgenommen wird.

Für fahrlässige Tötung nach § 222 StGB (z. B. im Straßenverkehr) droht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Die fahrlässige Tötung bei vorsätzlicher Begehung anderer Straftaten wird strafscharfend berücksichtigt (z. B. bei der Körperverletzung mit Todesfolge).

Der Diebstahl (§ 242 StGB) ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl nach § 243 StGB mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. Ein Diebstahl unter Verwendung der Gewalt heißt Raub. Er wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Die Unterschlagung (§ 246) begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar. Die Beleidigung ist eine öffentliche Verletzung fremder Ehre. Sie wird als wörtliche Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und als tätliche Beleidigung — bis zu 2 Jahren bedroht. In beiden Fällen kommt auch eine Geldstrafe in Frage.

## Organisation der Rechtspflege

Rechtspflege ist die Tätigkeit der Justizbehörden, deren Aufgabe die Anwendung des Rechts im Einzelfall ist. Zur Rechtspflege gehört neben den Entscheidungen der Gerichte auch die Vollstreckung dieser Entscheidungen. Auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sowie der Rechtsanwälte und Notare ist Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland besteht aus fünf Zweigen:

- Die sogenannten ordentlichen Gerichte sind zuständig für Strafsachen, Zivilsachen (z. B. bei Streitigkeiten über privatrechtliche Verträge wie Kauf oder Miete sowie Ehe- und Familiensachen) und das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dazu gehören z. B. Grundbuch-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen). Es gibt vier Ebenen: Amtsgericht (AG) — Landgericht (LG) — Oberlandesgericht (OLG) — Bundesgerichtshof (BGH). In Strafsachen kann je nach Art des Falles jedes der drei zuerst genannten Gerichte, in Zivilsachen entweder das Amts- oder das Landgericht als Eingangsinstanz mit bis zu zwei weiteren Instanzen für Berufung und Revision in Betracht kommen.
- Die Arbeitsgerichte (mit den drei Instanzen Arbeitsgericht — Landesarbeitsgericht — Bundesarbeitsgericht) sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie in Angelegenheiten der Betriebsverfassung und Mitbestimmung. Vor den Arbeitsgerichten geht es beispielsweise um die Rechtmäßigkeit einer Kündigung.
- Die Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgericht — Oberverwal-

tungsgericht — bzw. Verwaltungsgerichtshof — Bundesverwaltungsgericht) sind zuständig für alle öffentlich-rechtlichen Prozesse im Verwaltungsrecht, wenn sie nicht unter die Kompetenz der Sozial- und Finanzgerichte oder -ausnahmsweise — der ordentlichen Gerichte fallen oder wenn nicht eine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt.

- Die Sozialgerichte (Sozialgericht — Landessozialgericht — Bundessozialgericht) entscheiden in Streitigkeiten aus dem Gesamtbereich der Sozialversicherung.
- Die Finanzgerichte (Finanzgericht — Bundesfinanzhof) befassen sich mit Steuer- und Abgabesachen.

Außerhalb der oben dargestellten fünf Zweige steht das Bundesverfassungsgericht, das nicht nur das höchste Gericht des Bundes, sondern zugleich ein Verfassungsorgan ist.

Die Gerichte sind mit Richtern besetzt. Bei einem Richter spricht man vom Einzelrichter, bei mehreren Richtern von einer Kammer oder einem Senat. Gerichtliche Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung werden als Urteile bezeichnet, solche ohne mündliche Verhandlung als Beschlüsse.

Gegen Urteile und Entscheidungen der Richter können vielfältige Rechtsmittel eingelegt werden. Grundsätzlich bestehen zwei Rechtsmittelinstanzen. Die Berufung eröffnet eine Kontrolle in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Vor der Berufungsinstanz können also neue Tatsachen vorgebracht werden. Die Revision, das übliche zweite Rechtsmittel, führt dagegen nur zu der Prüfung, ob das geltende Recht richtig angewandt und die wesentlichen Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.
- исполнение приговоров (решений) суда;
  - входить в компетенцию суда;
  - обжаловать приговоры и решения суда;
  - проверка по форме и по существу;
  - выносить на рассмотрение суда новые факты;
  - проверка формальной стороны дела на ее соответствие закону.

2. Ordnen Sie die Begriffe in der linken Spalte ihren Definitionen in der rechten Spalte zu.

die Rechtspflege	1. 1) Behörde, die Recht spricht 2) Gerichtsgebäude
der Gerichtshof	2. Befugnis zur Ausübung der Rechtspflege
das Gericht	3. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch dazu berufene Organe und Persönlichkeiten
die Beschwerde	4. örtliche Zuständigkeit eines Gerichts
die Gerichtsbarkeit	5. Gebühren (Geld) für die Inanspruchnahme des Gerichts
die Kammer	6. Abschnitt, Rechtszug im Gerichtsverfahren
die Revision	7. Staatsbeamter mit der Vollmacht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten
der Gerichtsstand	8. Erörterung einer rechtlichen Angelegenheit in einer Gerichtssitzung
der Richter	9. gesetzliche Mittel, gerichtliche Entscheidungen durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen (Beschwerde, Berufung, Revision)
die Beschwerde	10. Rechtsmittel gegen Beschlüsse einer Behörde
die Gerichtsverhandlung	11. Erneuerung der Gerichtsverhandlung vor einer höheren Instanz
die Rechtsmittel	12. Nachprüfung von Rechtsfragen durch eine höhere Instanz
die Gerichtskosten	13. mit mehreren Mitgliedern besetztes Gericht
die Instanz	14. Gerichtshof von mehreren Richtern

## Lektion 28

## Der juristische Beruf

Der Berufsstand der Juristen ist durch die einheitliche Berufsausbildung der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsjuristen, Verbands- oder Wirtschaftsjuristen gekennzeichnet. Der erste Teil der Ausbildung umfaßt ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens  $3\frac{1}{2}$  Jahren, davon mindestens vier Halbjahre an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland. Das Studium wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Dem zweiten Teil der Ausbildung muß ein Vorbereitungsdienst von  $2\frac{1}{2}$  Jahren als Referendar vorangehen, insbesondere bei Gerichten und Behörden sowie bei einem Rechtsanwalt. Mit der anschließenden zweiten juristischen Staatsprüfung wird die Befähigung zum Richteramt erworben, die den Zugang zu allen juristischen Berufen eröffnet.

Die Richter sind Berufsrichter (bei ordentlichen Gerichten mit den Dienstbezeichnungen: Amts-, Land-, Oberlandesgerichtsrat; Amts-, Landgerichtsdirektor; Senatspräsident; Oberamtsrichter, Amts-, Land-, Oberlandesgerichtspräsident) oder ehrenamtliche Richter (z. B. Schöffen, Geschworene, Handelsrichter).

Richter werden vom Staat berufen und stehen im Dienste des Bundes oder eines Landes. Sie sind aber keine Beamten. Im Gegensatz zum Beamten ist der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es darf keinem Richter vorgeschrieben werden, wie er zu urteilen hat. Berufsrichter können nur auf Grund einer Entscheidung des Gerichts entlassen oder an eine andere Stelle versetzt werden. Bewirbt sich ein Richter um ein Mandat als Abgeordneter des Bundestages oder einer Volksvertretung des Landes, so hat er vor dem Wahltag Anspruch auf zwei Monate Urlaub ohne Dienstbezüge.

Die Staatsanwälte sind Beamte der Staatsanwaltschaften, die bei jedem Gericht bestehen sollen. Die Staatsanwaltschaften (Amts-, Staats-, Oberstaats-, Generalstaatsanwälte) sind staatliche Untersuchungs- und Anklagebehörden in Strafsachen. Staatsanwälte müssen zum Richteramt befähigt sein, doch üben sie keine richterlichen Funktionen aus. Die meisten Staatsanwälte sind bei den Amtsgerichten bestellt und werden als Amtsanwälte bezeichnet. Bei Verdacht einer Straftat sind die Staatsanwälte für die Ermittlung und Aufklärung eines Sachverhalts zuständig. Sie entscheiden darüber, ob das Verfahren einzustellen oder Anklage zu erheben ist. Im gerichtlichen Verfahren haben sie die Anklage zu vertreten.

Die Rechtsanwälte sind die gesetzlich berufenen, unabhängigen Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sie üben kein Gewerbe, sondern einen freien Beruf aus. Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Rechtsanwalt der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Im übrigen ist er grundsätzlich zur Berufsausübung vor jedem Gericht der Bundesrepublik Deutschland befugt. Im allgemeinen wird der Rechtsanwalt auf Grund eines mit dem Mandanten abgeschlossenen Dienstvertrages (Mandat) tätig, jedoch kann eine Verpflichtung zur rechtlichen Interessenvertretung auch durch gerichtliche Entscheidung entstehen (z. B. Pflichtverteidigung).

Der Notar ist ein unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes und wird von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestellt. Er ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und betreut die Parteien bei schwierigen und folgenreichen Rechtsgeschäften, beispielsweise bei der Abfassung eines Ehevertrages, eines Testaments oder der Gründung einer Gesellschaft. Bei bestimmten Geschäften ist die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Außerdem hat der Notar z. B. Unterschriften oder Abschriften von Dokumenten zu beglaubigen.

Eine besondere Stellung unter den juristischen Berufen nimmt der Beruf eines Rechtspflegers ein. Der Rechtspfleger ist ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit der Wahrnehmung richterlicher Aufga-

ben betraut ist. Er erledigt die Aufgaben der freiwilligen Gerichtbarkeit sowie die meisten Angelegenheiten im Mahnverfahren und in der Strafvollstreckung. Voraussetzung für die Betrauung mit den Aufgaben eines Rechtspflegers ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren (davon  $1\frac{1}{2}$  Jahre fachwissenschaftlicher Studiengang) und Ablegung der Rechtspflegerprüfung. Eine Befähigung zum Richteramt ist also für das Amt des Rechtspflegers nicht nötig.

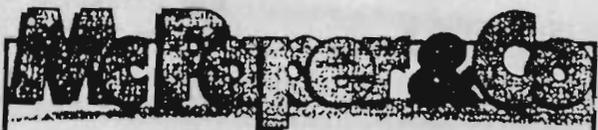
### 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- характеризоваться единством профессиональной подготовки;
- приобретать квалификацию, необходимую для исполнения обязанностей судьи;
- открывать доступ ко всем юридическим профессиям;
- подчиняться только закону;
- исполнять обязанности (функции) судьи;
- расследование и выяснение обстоятельств дела;
- прекратить (закрыть) дело;
- предъявлять обвинение;
- представлять обвинение в суде;
- являться представителем свободной профессии;
- нотариальное удостоверение сделок;
- заверять подписи и копии документов.

### 2. Übertragen Sie folgende Begriffe und Definitionen ins Russische.

**der Rechtsanwalt** = Jurist, der auf Grund seiner Zulassung durch die Justizverwaltung zur Wahrnehmung fremder Interessen als unabhängiges und freiberufliches Organ der Rechtspflege berufen und als Verteidiger, Beistand oder Bevollmächtigter in allen Rechtsangelegenheiten aufzutreten berechtigt ist.

**die Rechtsanwaltskammer** = als Standesvertretung der Rechtsanwälte fördert sie insbesondere das standesgemäße Verhalten ihrer Mitglieder. Das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer verhängt gegen Rechtsanwälte, die eine Pflichtverletzung begehen, eherengerichtliche Maßnahmen (Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft).



Wir - ein dynamisches und expansives Unternehmen in der Papier, Büro- und Schreibwarenbranche - suchen zum schnellstmöglichen Eintritt für unsere Zentrale in Falkensee eine/n jüngere/n und engagierte/n

### Volljuristen/Volljuristin

mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem Wirtschaftsunternehmen oder einer wirtschaftsrechtlich orientierten Anwaltskanzlei.

Sie sind zuständig für die selbständige Bearbeitung aller in einem Unternehmen anfallenden Rechtsfragen bis hin zur Prozeßführung.

Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts, Gewerbemietrechts sowie des allgemeinen Vertrags- und Handelsrechts.

Von Ihnen wird erwartet, daß Sie von Beginn an auch über das Juristische hinaus kompetenter Ansprechpartner des Vorstandes und der Fachabteilungen sind und Hilfestellung bei der Verwirklichung der Unternehmensziele leisten.

Sie besitzen ein sicheres, sympathisches Auftreten, Verhandlungsgeschick, organisatorische Kenntnisse und bevorzugen ein kooperatives Arbeiten in einem leistungsorientierten Team.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des Eintrittstermins und Ihres Gehaltswunsches an die

**McPaper AG**  
z. Hd. Frau Muß  
Berliner Straße 27  
13507 Berlin  
Tel.: (0 30) 43 93-56 52



Bild 42

9. Lesen Sie den folgenden Diskussionsbeitrag ("Die Welt" vom 18.03.1997). Äußern Sie sich anschließend kurz zum Problem, das im Beitrag behandelt wird.

### Abschied vom Einheitsjuristen in Deutschland?

In Deutschland weisen die Führungsgruppen in Staat und Gesellschaft einen hohen Anteil von Juristen auf. Die Art und Weise, wie diese "Machtelite" ausgebildet wird, gilt daher als Politikum. Schon deshalb kann es nicht verwundern, daß die gegenwärtige Diskussion über die Juristenausbildung im politischen Raum viel Interesse findet. Es geht um die Frage, ob an die Stelle der bisher einheitlichen praktischen Ausbildung für alle Juristen eine berufsspezifische Ausbildung für die Berufe des Richters und des Staatsanwalts, des Verwaltungsjuristen und des Rechtsanwalts treten soll.

Derzeit qualifiziert sich zum Volljuristen, wer die Befähigung zum Richteramt erwirbt. Vorausgehen muß dem ein erfolgreiches rechtswissenschaftliches Studium, an dessen Ende die erste juristische Staatsprüfung steht. Dann folgt ein zweijähriger juristischer Vorbereitungsdienst (Referendariat), der mit der zweiten juristischen Staatsprüfung, dem Assessorexamen, abgeschlossen wird. Während dieser Zeit wird der Referendar bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden und Anwälten ausgebildet. Erst dann kann die Zulassung des Volljuristen zur Anwaltschaft bzw. seine Anstellung im höheren Verwaltungsdienst erfolgen.

Außer Streit ist, daß es bei dem für alle Juristen einheitlichen Jura-Studium bleiben soll. Die Geister scheiden sich jedoch bei der Frage, ob die anschließende praktische Ausbildung für alle juristischen Berufe gleich sein soll oder ob dem "Einheitsjuristen" der Abschied gegeben werden soll. Zugleich nimmt der Druck auf eine stärkere Orientierung der Ausbildung am Anwaltsberuf zu. Grund dafür ist, daß weitaus die meisten Juristen Anwalt werden. Nur noch zehn Prozent treten in den Staatsdienst. Die Zahl der Anwälte hat sich infolgedessen Jahr um Jahr beträchtlich erhöht und beträgt heute rund 81 000.

10. Lesen Sie den Text „Aus der Geschichte der Juristenausbildung“ und geben Sie dessen Inhalt kurz wieder.

### Aus der Geschichte der Juristenausbildung

Die ersten Versuche einer systematischen Juristenausbildung sind bereits im frühen Mittelalter unternommen worden. Besonders die heranwachsenden Städte erkannten schnell den

Wert guter Rechtslehrer und gaben viel Geld für ihre Anwerbung<sup>1</sup> aus. Der Juristenstand war mit den traditionellen adligen Geburtsständen nicht zu vergleichen. Zwar fiel der Zugang zum kostspieligen Studium den Söhnen wohlhabender Familien leichter. Es gab aber auch Aufsteiger aus niedrigen sozialen Verhältnissen<sup>2</sup>.

Der Juristenmarkt lockte<sup>3</sup> mit hohem Einkommen. Es gab bald akademische Prüfungen und Vorschriften über die Mindestdauer des in der Regel sechsjährigen Studiums. Der Titel eines Doktors verlieh den höchsten sozialen Rang und war nicht leicht zu erobern. Jahrhunderte später noch stand in der höfischen<sup>4</sup> Ordnung ein bürgerlicher Rat und Doktor einem Adligen mit vier Generationen adliger Abstammung im Range gleich<sup>5</sup>. Zugleich war der Juristenmarkt der Boden eines niemals aussterbenden Juristenproletariats. Die armen Burschen mußten sich durch Hilfsdienste, etwa das Abschreiben von juristischen Texten, ernähren<sup>6</sup>.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts sind Österreich und Preußen als erste in ganz Europa zur Überzeugung gekommen, daß der Übergang vom bewährten „Fürstendienst“ zum „Staatsdienst“ unumgänglich<sup>7</sup> ist. Der Staat besaß das Abnahmemonopol für den Juristenstand.<sup>8</sup> Die Bewerber für das staatliche Amt mußten eine gründliche Ausbildung besitzen. Juristenausbildung war Staatssache und wurde durch Gesetz genau geregelt. In der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781/93 wurde ein siebenjähriger Ausbildungsgang mit insgesamt vier strengen schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorgeschrieben. Die Abschlußprüfung fand vor einer zentralen Kommission in Berlin statt.

<sup>1</sup> die Anwerbung — вербовка

<sup>2</sup> Aufsteiger aus niedrigen sozialen Verhältnissen — выходцы из низших социальных слоев

<sup>3</sup> locken — манить, привлекать

<sup>4</sup> höfisch — придворный

<sup>5</sup> gleichstehen — приравниваться

<sup>6</sup> sich ernähren von (Dat) — добывать себе пропитание ч-л

<sup>7</sup> unumgänglich — неизбежный

<sup>8</sup> der Juristenstand — сословие юристов

## Die Rechte und Pflichten des Beschuldigten

### Vorläufige Festnahme

Die vorläufige Festnahme kann erfolgen, wenn jemand auf frischer Tat angetroffen wird und der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können. Unter diesen Voraussetzungen kann die Festnahme auch durch andere als die Polizei erfolgen, allerdings nur zu dem Zweck, den Festgenommenen der Polizei zuzuführen.

Der vorläufig Festgenommene hat einen Anspruch darauf, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens (z. B. Rechtsanwalt) von der vorläufigen Festnahme zu benachrichtigen. Dieses Recht könnte nur dann entfallen, wenn durch die Art der Nachricht der Untersuchungszweck gefährdet würde. Dann aber muß die Polizei unverzüglich von sich aus die Benachrichtigung vornehmen.

Die Polizei muß einen vorläufig Festgenommenen so schnell wie möglich dem Richter vorführen und ihn, wenn der Richter keinen Haftbefehl erläßt, wieder entlassen. Die Entlassung muß spätestens am Tage nach der Festnahme erfolgen.

### Verhaftung

Die Verhaftung erfolgt aufgrund eines richterlichen Haftbefehls. Davon muß dem Verhafteten eine Abschrift ausgehändigt werden. Der Haftbefehl muß die vorgeworfene Tat und den Haftgrund enthalten. Spätestens nach der Verhaftung ist es ratsam,

sich anwältlicher Hilfe zu versichern<sup>1</sup>. Schon vorher kann man selbst Haftprüfung beantragen oder Haftbeschwerde einlegen. Über diese Möglichkeiten wird dem Verhafteten ein Merkblatt ausgehändigt<sup>2</sup>.

### Vorladung

#### Polizeiliche Vorladung

Als Beschuldigter oder Zeuge braucht man einer polizeilichen Vorladung nicht Folge zu leisten. Bei dem Beschuldigten wird dann zumeist davon ausgegangen, daß er sich nicht zur Sache äußern will.

Das Nichterscheinen kann keinerlei nachteilige Folgen haben. Die Polizei muß nämlich ohnehin der Staatsanwaltschaft die Akte vorlegen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann über die Fortführung oder aber die Einstellung des Verfahrens.

Der Beschuldigte kann sich auch schon in diesem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt vertreten lassen, der z. B. die Möglichkeit hat, die Akten zur Einsicht anzufordern. Wenn schon ein Anwalt beauftragt werden soll, dann sollte bereits in diesem Verfahrensabschnitt eine Äußerung nur über ihn oder nach Rücksprache<sup>3</sup> mit ihm erfolgen.

#### Vorladungen von Staatsanwalt und Richter

Zeugen und Beschuldigte sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Der Beschuldigte hat aber auch in diesem Fall das Recht, zu den Vorwürfen zu schweigen. Der Zeuge hingegen hat die Pflicht auszusagen, es sei denn, er hätte ein Zeugnisverweigerungsrecht (z. B. Verwandtschaft, Gefahr der Selbstbezeichnung). Zeugen und Beschuldigte haben das Recht auf anwältlichen Beistand.

<sup>1</sup> sich anwältlicher Hilfe versichern — заручиться поддержкой адвоката

<sup>2</sup> das Merkblatt aushändigen — вручать памятку

<sup>3</sup> nach Rücksprache — после консультаций

Folgt man ohne genügende Entschuldigung der staatsanwaltlichen Vorladung nicht, so kann die Vorführung angeordnet werden und durch die Polizei erfolgen.

Für die richterliche Vorladung gilt dasselbe wie für die staatsanwaltliche.

#### Polizeiliche Vernehmung

Bei Beginn der ersten Vernehmung, sei es durch Polizei, Staatsanwalt oder Richter, muß dem Beschuldigten eröffnet werden, welche Tat ihm vorgeworfen wird und gegen welche Strafvorschriften er verstoßen haben könnte. Außerdem ist er darauf hinzuweisen, daß ihm freisteht, zur Sache auszusagen. Er ist außerdem darüber zu belehren, daß er sich auch vor der Vernehmung der Hilfe eines Verteidigers bedienen kann.

Im Gegensatz zum Zeugen kann der Beschuldigte auch nicht bestraft werden, wenn er bewußt die Unwahrheit sagt.

#### Zeugen

Unmittelbar nach einem Vorfall, der zu einem Ermittlungsverfahren führen könnte, sollte man sich darum bemühen, Zeugen für das Geschehen zu finden.

Das Gericht ist verpflichtet, die in der Anklage genannten Zeugen zu laden, aber auch die Entlastungszeugen des Angeklagten. Der Angeklagte darf auch Zeugen zum Termin stellen, sie also mitbringen. Er hat das Recht, die Zeugen zu befragen, und zwar sowohl die der Anklage als auch seine eigenen. Nach jeder Zeugenvernehmung kann er eine Erklärung abgeben.

1. Finden Sie im Text "Die Rechte und Pflichten des Beschuldigten" Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- заставить кого-либо на месте преступления [с личным];
- передавать задержанного в руки полиции;
- доставлять задержанного к судье;

## Das Bürgerliche Streitverfahren und der Strafprozeß

Der Zivilprozeß ist das gerichtliche Verfahren zur Verwirklichung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, also das bürgerlich-rechtliche (im Gegensatz zu dem öffentlich-rechtlichen) Streitverfahren. Im Zivilprozeß streiten zwei oder mehrere Parteien, der Kläger und der Beklagte. Auf jeder Stufe des Verfahrens werden die beiderseitigen Rechte und Pflichten durch eine Fülle von Verfahrensvorschriften genau festgelegt.

Im sogenannten Erkenntnisverfahren entscheidet das Gericht über das Bestehen eines Anspruchs oder ein sonstiges Rechtsbegehren (z. B. Ehescheidung, Auflösung einer GmbH). Das Verfahren wird durch Klage (im Urteilsverfahren) oder durch einen Antrag (z. B. auf Erlaß eines Mahnbescheides, Ehescheidung) eingeleitet und von Parteien (Kläger und Beklagter) betrieben. Es endet — gegebenenfalls nach Durchlaufen von zwei oder mehr Instanzen — durch gerichtliches Urteil oder eine diesem gleichstehende Entscheidung (z. B. Vollstreckungsbescheid).

Ein anderer Ausgang des Zivilprozesses ist möglich, wenn ein Prozeßvergleich geschlossen oder die Klage zurückgenommen wird. Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung kann sich das Vollstreckungsverfahren anschließen, in dem der festgestellte Anspruch vom Gläubiger durchgesetzt wird.

Im Gegensatz zum Zivilprozeß geht es im Strafprozeß um die

Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, nämlich des staatlichen Strafanspruchs. Im Strafprozeß stehen sich nicht gleichberechtigte Prozeßparteien gegenüber, sondern der mutmaßliche Straftäter einerseits und das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft andererseits.

Sobald der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, setzt die Strafverfolgung von Amts wegen ein. Nur in bestimmten Ausnahmefällen ist es erforderlich, daß der Verletzte selbst einen Strafantrag stellt (z. B. bei Beleidigung oder Körperverletzung) oder Privatklage erhebt. Gewöhnlich wird die Strafverfolgung durch eine Strafanzeige eingeleitet, die jedermann bei der Polizei, beim Amtsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten kann.

In dem nun folgenden Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen, d. h. Spuren zu sichern, Zeugen zu befragen, den Beschuldigten zu vernehmen und auf diese Weise Belastungs- oder Entlastungsmaterial zusammenzutragen. Dabei bedient sie sich meist der Hilfe der Polizei. Falls sich aus den Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergibt, erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht. Mit der Erhebung der öffentlichen Klage wird der „Beschuldigte“ zum „Angeschuldigten“.

In dem nun einsetzenden zweiten Abschnitt des Verfahrens prüft das Gericht, ob die Verdachtsmomente ausreichen, um das Hauptverfahren zu eröffnen. Er teilt dem Angeschuldigten die Anklageschrift mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Nur wenn das Gericht zu der Einsicht kommt, daß mit einer Verurteilung zu rechnen ist, beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der „Angeschuldigte“ wird zum „Angeklagten“.

In der Hauptverhandlung untersucht das Gericht, ob der Angeklagte einer Straftat schuldig ist. Der Angeklagte kann sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Nach der Beweisaufnahme halten Staatsanwalt und Verteidiger ihre Schlußvorträge.

Das letzte Wort hat der Angeklagte. Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende des Gerichts den Urteilspruch, der auf Verurteilung oder Freispruch lauten kann. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Einstellung des Verfahrens möglich.

Wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt, so schließt sich nunmehr das Rechtsmittelverfahren (Berufung, Revision) an. Auch das Rechtsmittelverfahren ist noch Teil des Hauptverfahrens, das erst mit dem rechtskräftigen Urteil endet. Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung findet im Falle der Verurteilung das Vollstreckungsverfahren statt, in dem die Geldstrafe betrieben wird oder der Verurteilte in eine Strafanstalt eingewiesen wird.

### 1. Finden Sie im Text Äquivalente folgender Wörter und Wendungen.

- стадия процесса;
- заключать мировую сделку;
- отзывать иск;
- вступление приговора в законную силу;
- подавать жалобу с целью возбуждения уголовного дела;
- предъявлять частное обвинение;
- подавать заявление о совершенном или готовящемся преступлении;
- обеспечивать сохранность следов;
- опрашивать свидетелей;
- допрашивать подозреваемого;
- собирать улики;
- собирать сведения, оправдывающие подозреваемого;
- предъявлять обвинение;
- принимать дело к рассмотрению (судом);
- знакомить обвиняемого с обвинительным заключением;
- принимать решение о начале судебного разбирательства;
- поручать адвокату представлять свои интересы в суде;
- оглашать приговор;
- прекращать производство по уголовному делу;
- взыскивать денежный штраф;
- помещать осужденного в места лишения свободы.



Bild 44



Bild 45